Telefon: 0 233-49321 Telefax: 0 233-49304 **Sozialreferat**

Gesellschaftliches Engagement

Stiftungsverwaltung

S-GE/StV

Zukunft der stiftungseigenen Kinderheime II

Entscheidung nach Prüfung der Varianten der künftigen rechtlichen Konstellation der stiftungseigenen Kinderheime

Zukunft der Kinderheime in München – 10 Jahresplan vorlegen!

Antrag Nr. 14-20 / A 02080 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE vom 03.05.2016

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03742

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	 Auftrag aus dem Beschluss des Sozialausschusses vom 12.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833) zur Prüfung der Lösungsansätze für die städtische Unterstützung der stiftungseigenen Kinderheime. Antrag Nr. 14-20 / A 02080 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / Rosa Liste vom 03.05.2016
Inhalt	Darstellung der VariantenEntscheidungsvorschlag
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	 Der Stadtrat nimmt die Prüfungsergebnisse zu den städtischen Unterstützungsmöglichkeiten für die stiftungseigenen Kinderheime zur Kenntnis. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Vertragsvariante umzusetzen.

Ortsangabe	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	 Stiftungseigene Kinderheime Münchner Waisenhaus Münchner Kindl-Heim Marie-Mattfeld-Haus
	 Das Sozialreferat wird beauftragt, für die rechtsfähig "Waisenhausstiftung München", die nichtrechtsfähige "Münchner Kindl-Heim-Stiftung" und die nichtrechtsfähige "Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung" die zur Umsetzung der im Vortra unter Ziffer 3.2 genannten Vertragsvariante notwendigen erbbaurechtsähnlichen Vereinbarunger sowie die dazugehörigen

Telefon: 0 233-49321

Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat

Gesellschaftliches Engagement

Stiftungsverwaltung

S-GE/StV

Zukunft der stiftungseigenen Kinderheime II

Entscheidung nach Prüfung der Varianten der künftigen rechtlichen Konstellation der stiftungseigenen Kinderheime

Zukunft der Kinderheime in München – 10 Jahresplan vorlegen!

Antrag Nr. 14-20 / A 02080 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE vom 03.05.2016

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03742

2 Anlagen

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

	Inhaltsverzeichnis		Seite	
ı.	Vortrag der Referentin		1	
	1	Die stiftungseigenen Kinderheime	2	
	1.1	Das Münchner Waisenhaus	3	
	1.2	Das Münchner Kindl-Heim	6	
	1.3	Das Marie-Mattfeld-Haus	7	
	2	Kinder- und Jugendhilfe als kommunale Aufgabe	9	
	3	Prüfung der beiden möglichen Unterstützungsvarianten	10	
	3.1	Zuschussvariante	10	
	3.1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	10	
	3.1.1.2	1 Kommunalrecht	10	
	3.1.1.2	2 Europarecht	11	
	3.1.1.3 Steuerrechtliche Aspekte		14	
	3.1.2	Zwischenfazit Zuschussvariante	15	
	3.2	Vertragsvariante	15	
	3.2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	15	
	3.2.1.2	1 Stiftungsrecht	15	
	3.2.1.2	2 Furonarecht	16	

	3.2.1.3 Vergaberecht		17
	3.2.2	Steuerrechtliche Aspekte	19
	3.2.3	Sonstige rechtliche Erwägungen	19
	3.2.4	Zwischenfazit Vertragsvariante	20
	3.3	Umsetzung der Vertragsvariante	20
	3.4	Exkurs zu den Blockhäusern	21
	3.5	Finanzieller Gesamtkontext	22
	3.6	Gesamtfazit	23
	3.7	Entscheidung als Organ der Stiftungen	24
II.	Antra	g der Referentin	26
III.	I. Beschluss		27
	Antrag Nr. 14-20 / A 02080 vom 03.05.2016 Stellungnahme des Kommunalreferats		Anlage 1 Anlage 2
SIE	stellunghanne des kunnulanerelats		Anaye Z

Telefon: 0 233-49321 Telefax: 0 233-49304 Sozialreferat

Gesellschaftliches Engagement

Stiftungsverwaltung

S-GE/StV

Zukunft der stiftungseigenen Kinderheime II

Entscheidung nach Prüfung der Varianten der künftigen rechtlichen Konstellation der stiftungseigenen Kinderheime

Zukunft der Kinderheime in München – 10 Jahresplan vorlegen!

Antrag Nr. 14.20 / A 02080 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE vom 03.05.2016

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03742

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833) wurde das Sozialreferat beauftragt, die in der Vorlage skizzierten Lösungsansätze für die städtische Unterstützung der stiftungseigenen Kinderheime umfassend zu prüfen und die Ergebnisse dem Stadtrat wieder vorzulegen.

Wie in der Vorlage vom 12.07.2018 ausführlich dargestellt, reichen die finanziellen Ausstattungen der jeweiligen Stiftungen nicht mehr aus, um den Bauunterhalt und die Instandsetzung der Heime in Zukunft zu gewährleisten. Aufgrund der begrenzten Mittel hat sich bereits in den vergangenen Jahren ein erheblicher Investitionsstau ergeben; nur absolut notwendige Maßnahmen wurden nach Möglichkeit durchgeführt. Es wurde aufgezeigt, dass die baulichen Maßnahmen in Zukunft von den Trägerstiftungen allein nicht mehr leistbar sind und daher eine Unterstützung aus städtischen Mitteln unumgänglich ist.

In der Vorlage wurden unter Ziffer 7 die verschiedenen Lösungsansätze skizziert. Es handelt sich hierbei zum einen um die sog. Zuschussvariante, bei der den Heimen durch die Landeshauptstadt München Zuschüsse gewährt würden und zum anderen um die sog. Vertragsvariante, bei der die jeweiligen Stiftungen der Stadt die Gebäude der Heime im

Rahmen eines erbbaurechtsähnlichen Vertrags dauerhaft überlassen würden, sodass diese im Folgenden für die baulichen Maßnahmen zuständig wäre. Beide Modelle waren eingehend im Hinblick auf verschiedene rechtliche Vorgaben zu überprüfen und zu bewerten.

Vor dem Hintergrund der Beschlussfassung vom 12.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833) wurde die Sanierung des Waisenhauses, des Münchner Kindl-Heims und des Marie-Mattfeld-Hauses in Oberammergau im Rahmen der Finanz- und Investitionsplanung in die Liste der Großen Vorhaben in den kommenden Jahren aufgenommen und dem Stadtrat am 16.12.2020 vorgelegt, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01990.

Mit dieser Beschlussvorlage werden nun die Ergebnisse der Prüfung der Varianten vorgelegt und die weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung dargestellt.

Vorab wird als Grundlage ein Überblick über die betroffenen Heime und deren Bedeutung für die Stadt sowie die Verortung der dort geleistete Kinder- und Jugendhilfe im Spektrum kommunaler Aufgaben dargestellt.

1 Die stiftungseigenen Kinderheime

Konkret handelt es sich um das Münchner Waisenhaus, das Münchner Kindl-Heim und das Marie-Mattfeld-Haus in Oberammergau. Trägerstiftungen sind entsprechend die rechtsfähige "Waisenhausstiftung München", die nichtrechtsfähige "Münchner Kindl-Heim-Stiftung" und die nichtrechtsfähige "Marie-Mattfeld-Hänsl- und Gretlheim-Stiftung".

Die Einrichtungen bilden sog. Zweckbetriebe der Stiftungen und werden – wie auch das stiftungseigene Vermögen – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Treuhandvermögen getrennt vom städtischen Vermögen in eigenen Buchungskreisen abgebildet. Eigentümerin der Immobilien der Heime ist die rechtsfähige "Waisenhausstiftung München" bzw. die Landeshauptstadt München in treuhänderischer Bindung für die beiden nichtsrechtsfähigen Stiftungen. Träger im Sinne der Jugendhilfe ist das Stadtjugendamt. Der Betrieb und die notwendigen Baumaßnahmen wurden in der Vergangenheit vollständig von den Stiftungen finanziert.

Die Finanzierung des laufenden Heimbetriebs erfolgt überwiegend aus Entgelten (Tagessätzen), die den Jugendhilfeträgern für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Rechnung gestellt werden. Aus eventuellen Überschüssen aus dem Heimbetrieb werden Rücklagen gebildet für Investitionen u. ä. Die Trägerstiftungen erwirtschaften im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung Erträge in Form von Zinsen, Mieten und Spenden. Diese werden für die satzungsgemäßen Zwecke (Betrieb des jeweiligen Heims) eingesetzt bzw. fließen in entsprechende Rücklagen, die für den Zweck zur Verfügung stehen.

Für die Baudienstleistungen in den Gebäuden der Kinderheime ist das Baureferat zuständig.

Aufgrund der Abnutzung und Alterung der Bausubstanz, aber auch aufgrund neuer pädagogischer Konzepte sind für alle drei Stiftungsliegenschaften umfangreiche Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nötig (vgl. auch Beschluss des Sozialausschusses vom 12.07.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833).

1.1 Das Münchner Waisenhaus

Das Münchner Waisenhaus ist Zweckbetrieb der "Waisenhausstiftung München", einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung wurde im Jahr 1809 durch Königliches Reskript durch Vereinigung von drei bis dahin selbständigen Stiftungen (Stadtwaisenhaus, Hofwaisenhaus und St. Andrä Waisenhaus) gegründet.

Die Einrichtung hat ihren Hauptsitz in der Waisenhausstr. 20. Der große Gebäudekomplex am Ende des Nymphenburger Kanals wurde von 1896 bis 1899 als wesentlicher Teil eines stadtplanerischen Gesamtkonzepts für Neuhausen/Gern erbaut.

Der Nordflügel inklusive Hausmeisteranbau war im Zweiten Weltkrieg in Teilen beschädigt worden und wurde in den 1950er Jahren instandgesetzt. Der im Krieg stark zerstörte Mittelbau wurde wiederaufgebaut. Der Südflügel war erheblich beschädigt worden und wurde über dem bestehenden Kellergeschoss neu errichtet. Der vollständige Wiederaufbau des Gesamtkomplexes war 1957 abgeschlossen. Der Nordflügel steht unter Denkmalschutz, das gesamte Anwesen inklusive Nebengebäude steht unter Ensembleschutz.

Das Haupthaus, bestehend aus Südflügel, Mittelbau und Nordflügel, besitzt eine Bruttogeschossfläche von 13.732 m² und einen Bruttorauminhalt von 45.585 m³.

Das Münchner Waisenhaus hat sich im Einklang mit der sich verändernden Kinderund Jugendhilfelandschaft stets weiterentwickelt. Ab 1945 wurde im Münchner Waisenhaus erstmals in Europa das Konzept familienanaloger, koedukativer und altersgemischter Gruppen mit Bezugspersonen eingeführt. Aus ehemals großen Schlafsälen entstanden "familiengerechte Wohnungen". Es folgte ein langjähriger Prozess einer pädagogisch-konzeptionellen, organisatorisch und wirtschaftlich grundlegenden Modernisierung der Einrichtung.

Derzeit leben 125 Kinder und Jugendliche im Alter von wenigen Monaten bis zu 18 Jahren im Münchner Waisenhaus.

Darüber hinaus sind dort auch städtische und private Einrichtungen wie z. B. Eltern-Kind-Initiativen, die Schule für Kranke oder die städtische Beratungsstelle angesiedelt. Diese Vermietungen generieren Einnahmen aus Vermögensverwaltung, die in die Betriebsrücklage einfließen und für die Bedarfe des Heimes angespart bzw. verwendet werden.

Der Betrieb ist aufgrund der Beanstandungen der Heimaufsicht gefährdet.

Die Heimleitung erklärt dazu: "Das Waisenhaus ist mit seiner jahrzehntelangen Expertise eine der größten und wichtigsten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Münchens und eine systemrelevante Einrichtung. Es übernimmt aufgrund der Aufnahmeverpflichtung existentielle Aufgaben für die Landeshauptstadt München, z. B. die Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Corona-positiv getestete Kinder unter 12 Jahren. Mehrfach wurden Kinder aufgenommen, die keine andere Einrichtung in Deutschland aufnehmen wollte ("Systemsprenger"). Vor diesem Hintergrund hat das Münchner Waisenhaus immer wieder gezeigt, dass es mit Kompetenz und Engagement auch kurzfristig auf neue Anforderungen reagieren kann."

So wurde die Schutzstelle für Säuglinge und Kleinkinder "Nemo" aufgrund des hohen Bedarfes an diesen Plätzen um eine zweite Schutzstelle "Dori" erweitert und 2019 eröffnet. Für Kinder ab einem Jahr werden derzeit Räume im Haus für die Anschlussgruppe "Mogli" umgebaut.

Das Waisenhaus kann für seine Angebote und Bedarfe immer wieder Spenden einwerben. Die Einrichtung der Schutzstelle "Dori" konnte zu großen Teilen aus Spendenmitteln des Sternstunden e. V. finanziert werden. Auch die Renovierung der Turnhalle erfolgt in großen Teilen über Spendenmittel.

Das Münchner Waisenhaus soll umfassend saniert und instandgesetzt werden. Dazu liegt auf Grundlage eines Untersuchungsauftrags an das Baureferat eine Vorplanung mit vorläufigem Nutzerbedarfsprogramm vor, die voraussichtlich 2021 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Die Sanierung soll dabei in 3 Teilen/Ausführungsabschnitten erfolgen und beinhaltet jeweils die Großinstandsetzung des entsprechenden Bauteils im Innenbereich inklusive der Erneuerung der Haustechnik sowie die energetische Sanierung der Fassade. Im ersten Abschnitt soll neben der Sanierung des Südflügels auch die zentrale Haustechnik des gesamten Gebäudes erneuert werden. Hierzu gehört u. a. auch der Anschluss an das Fernwärmenetz. Der Finanzrahmen (Stand November 2020) liegt für den ersten Ausführungsabschnitt bei 25 - 28 Mio €.

Im zweiten Abschnitt soll die Sanierung des Mitteltrakts mit einer Größenordnung von 15 - 20 Mio. € (Stand November 2020) erfolgen. Im Mitteltrakt befindet sich außerdem der Veranstaltungssaal, der ebenfalls saniert werden soll. Im Dachgeschoss könnten bisherige Speicherflächen als Appartements ausgebaut werden.

Zuletzt ist die Sanierung des Nordflügels in der Größenordnung von 7 - 10 Mio. € (Stand November 2020) erforderlich.

Die Rücklage der Waisenhausstiftung München (Trägerstiftung) beträgt zum 31.12.2020 rund 4,8 Mio. € und die des Betriebs rund 1,1 Mio. €. Für derzeit in Ausführung befindliche sowie beauftragte Baumaßnahmen im Waisenhaus sind ca. 1,3 Mio. € verplant.

Danach verbleibt ein Gesamtbetrag in Höhe von rund 4,6 Mio. € in den Rücklagen der Stiftung.

Für die stiftungseigenen Immobilien, die im Rahmen der Vermögensverwaltung Mieterträge erzielen, die wiederum dem Stiftungszweck zugute kommen, muss für geplante sowie unvorhersehbare Maßnahmen ein entsprechender Betrag in der Rücklage der Trägerstiftung vorgehalten werden.

Die darüber hinausgehenden Rücklagen der Stiftung stehen unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers für unvorhersehbare Maßnahmen des Betriebs für die Kosten der Generalinstandsetzung zur Verfügung.

Die Durchführung der Maßnahme übersteigt die finanziellen Mittel der Stiftung erheblich. Aus diesem Grund muss, wie im Beschluss des Sozialausschuses vom 12.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833) dargestellt, eine Beteiligung durch die Landeshauptstadt München erfolgen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden unter Ziffer 3 dargestellt.

Mit der bauabschnittsweisen Ausführung können die jährlichen Finanzierungsraten aus dem städtischen Haushalt moderat gehalten werden.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Finanz- und Investitionsplanung der Großen und Sonstigen Vorhaben in den kommenden Jahren dem Stadtrat am 16.12.2020.

vorgelegt, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01990. Von den Gesamtkosten werden ca. 4 Mio. € aus Mitteln der Waisenhausstiftung München getragen werden.

Nach derzeitiger Berechnung werden frühestens 2024 städtische Mittel notwendig sein.

Die Beschlussvorlage zur Genehmigung des Nutzerbedarfs, des Planungskonzepts der Gesamtmaßnahme sowie des Projektauftrags des Ausführungsabschnitts A soll dem Stadtrat noch 2021 vorgelegt werden.

1.2 Das Münchner Kindl-Heim

Das Münchner Kindl-Heim ist Zweckbetrieb der "Münchner Kindl-Heim-Stiftung", einer nichtrechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts, die von der Landeshauptstadt München treuhänderisch verwaltet und vertreten wird. Sie wurde 1892 gegründet und ist aus dem städtischen Kinderasyl entstanden, das Ende des 19. Jahrhunderts eingerichtet wurde, um die Kriegswaisen aus dem Deutsch-Französischen Krieg zu versorgen.

Die Einrichtung hat ihren Sitz in der Oberbiberger Str. 45 in Harlaching. Sie besteht aus einem großen Gebäudekomplex aus den 1960er Jahren. Er besitzt eine Bruttogeschossfläche von 10.911 m² und einen Bruttorauminhalt von 39.170 m³.

Im Münchner Kindl-Heim werden derzeit 108 Kinder ab dem Grundschulalter in differenzierten Fachbereichen betreut. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden ihr Zuhause in für sie abgestimmten Wohngruppen, die ihre Bedarfe berücksichtigen.

Neben den großzügigen Freiflächen am Rande des Perlacher Forstes bietet es Spielund Sportanlagen, die in den letzten Jahren saniert wurden, und ein eigenes Schwimmbad. Für einen Teil der Kosten konnten wiederholt Spender*innen gewonnen werden.

Auf dem Heimgelände befinden sich neben den Gebäuden des Münchner Kindl-Heims noch städtische und private Kindertagesstätten sowie eine städtische Beratungsstelle. Diese Vermietungen generieren Einnahmen aus Vermögensverwaltung, die in die Betriebsrücklage einfließen und für die Bedarfe des Heimes angespart bzw. verwendet werden. Aktuell werden dort Maßnahmen zur Glasfasernetzerschließung der städtischen Kindertagesstätten umgesetzt.

Zurzeit werden im Münchner Kindl-Heim Brandschutzmaßnahmen mit Gesamtkosten von 1,16 Mio. € ausgeführt, die der Sozialausschuss in seiner Sitzung vom

13.12.2018 beschlossen hat (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13213). Inhalt sind der Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage und die brandschutztechnische Ertüchtigung des Untergeschosses.

Durch die großzügige Unterstützung des Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e. V. in Höhe von rund 105.000 € zur Ausstattung der Wohngruppen konnten im Jahr 2020 Anschaffungen für den Heimbetrieb wie z. B. die Wohngruppenküchen getätigt werden. Der Umbau von Räumlichkeiten im Haupthaus zur künftigen Nutzung für zwei therapeutisch-traumaorientierte Kinderwohngruppen befindet sich derzeit in Planung.

Um die Bedarfe des Stadtjugendamtes für Kinder in Not zu bedienen, wird eine Kinderschutzstelle für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren geplant und zeitnah eröffnet.

Die Übernahme der Quarantäneplätze für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren, deren Eltern an Corona erkrankt sind und ihre Kinder nicht versorgen können bzw. die auch evtl. selbst corona-positiv sind, ist aktuell in Klärung.

Um die Familien mit Blick auf eine starke Einbindung der Eltern in den Hilfeprozess zu versorgen, sind Übernachtungsmöglichkeiten für zwei Familien in Vorbereitung.

Ausblick auf den anstehenden Instandsetzungsbedarf in den nächsten zehn Jahren

Nach Einschätzungen der Stiftungsverwaltung und des Baureferats werden in den nächsten Jahren erhebliche Aufwendungen notwendig werden, damit der Gebäudekomplex den Anforderungen eines zukunftsfähigen Heimbetriebes gerecht werden kann. Für die nächsten Jahre wird aufgrund des Alterungszustandes und der Abnutzung des Gebäudes ein nach derzeitigem Kenntnisstand durch Inaugenscheinnahme festgestellter, über den jährlichen Bauunterhalt hinausgehender, Bedarf gesehen. Dies betrifft sowohl die Gebäudehülle mit einer energetischen Sanierung inklusive der Fenstererneuerung als auch die Erneuerung der technischen Versorgungsleitungen mit Grundleitungen und Zentralen. Aufgrund der altersbedingten Abnutzung ist die Innenraumsanierung der Wohngruppen inkl. Sanitärräumen, des Verbindungsgebäudes, des Mehrzweckhallengebäudes und des Verwaltungsbereiches dringend erforderlich. Dabei ist der Brandschutz entsprechend anzupassen. Einige der Wohngruppen sollen gemäß nutzerspezifischem Bedarf zu therapeutisch-traumaorientierten Kinderwohngruppen umgebaut werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Instandsetzungsmaßnahmen des Münchner Kindl-Heimes im Verhältnis der Gebäudegröße in einem ähnlichen Umfang wie die des Münchner Waisenhauses bewegen werden. Ein Nutzerbedarfsprogramm und eine Projektplanung liegen noch nicht vor.

Die Rücklage der Münchner Kindl-Heim-Stiftung (Trägerstiftung) beträgt zum 31.12.2020 rund 576.000 € und die des Betriebs rund 781.000 €.

1.3 Das Marie-Mattfeld-Haus

Das Marie-Mattfeld-Haus ist Zweckbetrieb der "Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung", einer nichtrechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts, die von der Stadt verwaltet und vertreten wird.

Im Jahr 1920 hatte der Verein "Deutsches Kriegswaisenheim Oberammergau" sein Anwesen Ettaler Str. 41 - 43 in Oberammergau der Landeshauptstadt München mit der Auflage überlassen, dieses Haus zum Betrieb eines Kinderheims zu verwenden. Frau Marie Mattfeld stiftete der Stadt München mit Urkunde von 1921 162.000 Mark zum vollständigen Ausbau des Kinderheims in diesem Anwesen. Auflage der Schenkung war, dass die Stadt München einen eventuellen Fehlbetrag des Heimbetriebs deckt.

Im Hinblick auf diese Auflage ist die Landeshauptstadt München zur Unterstützung des Heimbetriebs rechtlich verpflichtet.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat diese Schenkungen angenommen und ferner beschlossen, das Vermögen als nichtrechtsfähige Stiftung zu führen. Im Jahr 1950 ist das Anwesen Ettaler Str. 48 (Rotkäppchenhaus) dem Grundstockvermögen der Stiftung als Zustiftung zugeführt worden.

Im Marie-Mattfeld-Haus werden überwiegend Münchner Kinder und Jugendliche untergebracht.

Die gesamte Einrichtung (bestehend aus drei Einzelgebäuden) besitzt eine Bruttogeschossfläche von 4.940 m² und einen Bruttorauminhalt von 12.400 m³. Sie wurde um 1880 errichtet und um 1968 erweitert.

Das Marie-Mattfeld-Haus bietet Platz für 27 Kinder und Jugendliche, die in familienähnlichen Strukturen untergebracht sind und bei denen eine längere stationäre Betreuung erforderlich ist.

Im Jahr 2021 findet im Marie-Mattfeld-Haus die passive Vernetzung der Häuser statt, als Grundlage für die Ausstattung des Heimes mit zeitgemäßer IT. Außerdem wird ein Teil des Daches, der Verbindungsbau vom Haupthaus zum Haus Edelweiß, als vorgezogene Maßnahme saniert.

Ausblick auf den anstehenden Instandsetzungsbedarf in den nächsten zehn

Seite 9 von 28

Jahren

Für die nächsten Jahre wird aufgrund des Alterungszustandes und der Abnutzung der Gebäude nach derzeitigem Kenntnisstand ein durch Inaugenscheinnahme festgestellter, über den jährlichen Bauunterhalt hinausgehender, Bedarf von Seiten Baureferat gesehen. Dies betrifft neben Maßnahmen in den Innenräumen vor allem die Dach- und Fassadensanierungen unter Berücksichtigung von denkmalpflegerischen und energetischen Aspekten, inklusive der Erneuerung der Fenster (Holzkastenfenster) und Fensterläden, haustechnische Maßnahmen mit Fortsetzung der Grundleitungssanierung und Maßnahmen in den Außenanlagen. Hinzu kommen die notwendigen Bedarfsveränderungen neuer pädagogischer Konzepte.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Instandsetzungsmaßnahmen des Marie-Mattfeld-Hauses im Verhältnis der Gebäudegröße (erheblich kleiner) in einem ähnlichen Umfang wie die des Münchner Waisenhauses bewegen werden. Ein Nutzerbedarfsprogramm und eine Projektplanung liegen noch nicht vor.

Die Rücklage der Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung (Trägerstiftung) beträgt zum 31.12.2020 rund 252.000 € und die des Betriebs rund 818.000 €.

2 Kinder- und Jugendhilfe als kommunale Aufgabe

Art. 57 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) legt es als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde fest, die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe zu schaffen und zu erhalten.

Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll die Stadt als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass "die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen […] ausreichend zur Verfügung stehen". Sie ist daher im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge gesetzlich dazu aufgerufen, eine qualitätsvolle Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Heimen zu gewährleisten.

Das Münchner Waisenhaus, das Münchner Kindl-Heim und das Marie-Mattfeld-Haus sind für eben diesen Zweck geschaffen worden und bilden Referenzobjekte für die zeitweise Unterbringung hilfsbedürftiger junger Menschen in München.

Als Einrichtungen städtischer Träger unterliegen die genannten Heime im Unterschied zu Heimen freier Träger einem Aufnahmezwang, mit der Folge dass sie auch in Krisenzeiten – wie zum Beispiel der Flüchtlingskrise 2015 oder der Corona-Pandemie – für die Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher zur Verfügung stehen.

Aber die stiftungseigenen Kinderheime leisten auch grundsätzlich einen überaus wichtigen Beitrag für die soziale Daseinsvorsorge. So haben sich die drei Heime als moderne pädagogische Einrichtungen auch für schwierige Fälle einen Namen gemacht. Das Marie-Mattfeld-Haus in Oberammergau genießt inzwischen bundesweit den Ruf der erfolgreichen Eingliederung und Betreuung besonders schwieriger Jugendlicher mit einer hohen Erfolgsrate. Viele andere Träger nehmen hingegen sog. "Systemsprenger" oftmals erst gar nicht auf.

Bereits der Beschluss des Stadtrats vom 12.07.2018 (Sozialausschuss), Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833, hat auf die veränderten Anforderungen an moderne Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von heute hingewiesen. So erfordern neue (pädagogische) Konzepte auch bauliche Veränderungen, z. B. Räume für Kleingruppen, Therapieräume, Elternzimmer oder barrierefreie Wohneinheiten. Die konzeptionellen Anforderungen und die altersbedingten baulichen Anforderungen sind im Zuge der Instandsetzung, wie vorne beschrieben, umzusetzen.

Gemeinsam bieten die Kinderheime der Stiftungen eine breite Palette an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in München, die im Rahmen der städtischen sozialen Daseinsvorsorge in diesem Bereich auch in Zukunft notwendig sein wird. Die vielfältigen und sich immer komplexer gestaltenden Problemlagen der Kinder und Jugendlichen mit Hilfebedarf zeigen, dass Erziehung in Heimen auch künftig ein wesentlicher Pfeiler der Kinder- und Jugendhilfe sein wird, um die Lebensbedingungen dieser Personen zu verbessern und ihnen Chancen in unserer Gesellschaft einzuräumen. Das Münchner Waisenhaus, das Münchner Kindl-Heim und das Marie-Mattfeld-Haus leisten unersetzbare Arbeit auf diesem Gebiet und erfüllen damit essenzielle kommunale Aufgaben.

3 Prüfung der beiden möglichen Unterstützungsvarianten

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11833) wurde das Sozialreferat, Stiftungsverwaltung beauftragt, die beiden möglichen Unterstützungsvarianten umfassend rechtlich zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf stiftungsrechtliche, kommunalrechtliche und europarechtliche Vorgaben.

3.1 Zuschussvariante

Erste zu prüfende Variante war die einer Finanzierung durch Zuschüsse der

Landeshauptstadt München. Diese könnten, wie bei anderen städtischen Stiftungen im Kulturbereich üblich, im Rahmen einer Defizitfinanzierung erfolgen.

3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Zuschussvariante waren insbesondere die Vereinbarkeit mit Kommunal-, Europa- und Steuerrecht zu prüfen.

3.1.1.1 Kommunalrecht

Kommunalrechtlich war die Zuschusslösung vor dem Hintergrund des Art. 75 Abs. 4 BayGO zu überprüfen. Dieser besagt:

"Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann."

Die Regelung gilt nur für rechtsfähige Stiftungen, erlangt also im hiesigen Kontext nur für die Münchner Waisenhaus-Stiftung Bedeutung. Ihr Zweck liegt darin, zu verhindern, dass Gemeindevermögen der demokratischen Kontrolle entzogen wird, indem es in eine Stiftung eingebracht wird, welche zuvörderst dem Stifterwillen verpflichtet ist (PdK Bay B-1, GO Art. 75 5., beck-online).

Diese Gefahr besteht allerdings im Wesentlichen bei originären

Stiftungsgeschäften, also Zuführungen von Mitteln an Stiftungen im Rahmen von deren Errichtung oder in Form einer späteren Zustiftung zum Grundstockvermögen. Ein Zuschuss zum operativen Handeln der begünstigten

Stiftungen bzw. ein Zuschuss mit einer konkreten Zweckbindung birgt diese Gefahr nicht, da das demokratisch legitimierte Organ (der Stadtrat) dezidiert über diesen entscheidet und ein über die so eingebrachte Summe hinausgehender Entzug von Vermögen ausgeschlossen ist.

Art. 75 Abs. 4 BayGO stünde daher dem hier in Rede stehenden Zuschuss nicht entgegen.

3.1.1.2 Europarecht

Aus dem Europarecht war im Zuge der Zuschussvariante ein möglicher Verstoß gegen das Verbot von Beihilfen im Sinne der Art. 106, 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu prüfen.

Das Verbot der Beihilfen aus staatlichen Mitteln richtet sich gegen die Begünstigung von Unternehmen, die am Markt teilnehmen. Der Unternehmensbegriff ist hierbei weit gefasst und orientiert sich allein daran, ob Dienstleistungen auf einem (potenziellen) Markt angeboten werden. Art. 106 Abs. 1 AEUV unterstellt auch öffentliche Unternehmen grundsätzlich den EU-Wettbewerbsregeln, indem er die Mitgliedsstaaten verpflichtet, diesen gegenüber

keine dem Vertrag widersprechende Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten.

Öffentliche Unternehmen im Sinne des Art. 106 AEUV sind solche, auf die der Staat oder eine staatliche Gebietskörperschaft beherrschenden Einfluss ausübt. Ob es sich dabei formal um einen Eigenbetrieb oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt, ist nicht von Belang, solange die Mehrheit des Kapitals oder der Stimmen in staatlicher Hand liegt. Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts können daher auch durch Gebietskörperschaften verwaltete Stiftungen sein, wie die drei Kinderheim-Stiftungen.

Auch besteht durchaus eine Konkurrenz- bzw. Marktsituation, soweit die Stiftungsheime Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, die daneben auch durch andere Anbieter*innen, insbesondere die freien Träger der Wohlfahrtspflege, erbracht werden. Nur insoweit die stiftungseigenen Heime mit dem Stadtjugendamt als Träger hoheitliche Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erfüllen, liegt eine staatliche, nämlich gesetzgeberische, Entscheidung vor, diese Bereiche gerade nicht der Konkurrenz auf dem Markt auszusetzen.

Da die stiftungseigenen Kinderheime jedoch Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe erbringen, die grundsätzlich auch durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, ist dies hier nicht der Fall.

Insofern wäre der Anwendungsbereich der Beihilferegelungen grundsätzlich eröffnet und es stellt sich die Frage, ob nicht ein finanzieller Zuschuss durch die Landeshauptstadt München eine Bevorteilung der Stiftungen darstellt, welche beihilferechtlich problematisch ist.

Vertretbar erscheint die Argumentation, eine Beihilfe bereits auf tatbestandlicher Ebene abzulehnen, da es sich bei dem Münchener Waisenhaus um einen Betrieb handelt, dessen Angebot lokal auf die Stadt München begrenzt ist und daher eine grenzüberschreitende Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen werden kann. Laut § 2 Abs. 1 der Satzung der Münchener Waisenhausstiftung nimmt die Einrichtung nur Kinder und Jugendliche auf, die ihren Hauptwohnsitz in München haben. Lediglich in begründeten Einzelfällen werden auch Kinder aus umliegenden Kommunen aufgenommen, um bestehende Kapazitäten nicht ungenutzt zu lassen. Somit kann festgehalten werden, dass die Dienstleistung nur regional angeboten und auch größtenteils nur von örtlichen Einwohner*innen genutzt wird. Die Kommission hat in einer Vielzahl von Fällen eine Wettbewerbsverzerrung aufgrund des rein lokalen oder regionalen Charakters einer Maßnahme abgelehnt. Es

spricht daher viel dafür, eine Beihilfe aufgrund des Fehlens grenzüberschreitender Auswirkungen der Maßnahme abzulehnen.

Sollte man dennoch eine Beihilfe durch den städtischen Zuschuss auf Tatbestandsebene bejahen, so ist zu beachten, dass das europäische Beihilferecht Ausnahmen vorsieht bzw. Beihilfen auch gerechtfertigt und daher notifizierungsfrei sein können. Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV fallen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen solche Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich des Beihilfeverbots, die mit sog. "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)" betraut sind. Dies sind marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedsstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Im Sozialhilfebereich ist umstritten, ob bzw. worin bei privatgemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die DAWI liegt bzw. darüber hinaus, ob die Tätigkeit der gemeinnützigen Träger überhaupt als "wirtschaftlich" im Sinne des europäischen Beihilferechts angesehen werden kann.

Die Rechtsabteilung des Stadtjugendamts führt dazu aus, dass die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe nicht mit der Tätigkeit von anderen Unternehmen, z. B. der Telekommunikation oder dem Verkehrswesen, gleichgestellt werden könne. Die Behandlung der freien Träger im Rahmen der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe unterliege einem eigenen, nicht von wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten bestimmten System, neben dem die europäischen Wettbewerbsvorschriften keinen Raum hätten, eine *DAWI* sei daher zu bejahen.

Vor diesem Hintergrund und ausgehend davon, dass der städtische Zuschuss diesen DAWI dient, da andernfalls die Stiftungen ihren Immobilienbestand und damit auch die Kinderheime langfristig nicht mehr aufrechterhalten könnten, dürften auf diesen die Regelungen für DAWI Anwendung finden.

Grundsätzlich ist bei DAWI nur eine staatliche Zuwendung von maximal 15 Mio. € pro Jahr notifizierungsfrei, also vom Beihilferegime ausgenommen. Jedoch ist diese Grenze gem. Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABI. EU, L 7, 3 v. 11.1.2012 ("DAWI-Freistellungsbeschluss") nicht anzuwenden auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung,

den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.

Die in den Kinderheimen erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in Fortführung der Argumentation des Stadtjugendamtes als solche sozialen Dienstleistungen anzusehen, da hier der soziale Bedarf an Betreuung und Unterbringung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher gedeckt wird.

Da den Mitgliedsstaaten bei der Definition der DAWI ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, kann davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende nationale rechtliche Einordnung unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten Bestand hat.

Grundsätzlich sind Ausgleichsleistungen an die genannten DAWI nach Art. 2 Abs. 2 DAWI-Freistellungsbeschluss nur für einen Zeitraum von zehn Jahren mittels eines Betrauungsaktes möglich. Danach muss die*der Auftragnehmer*in erneut mit der DAWI betraut werden. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn eine erhebliche Investition seitens der*des Dienstleistungserbringer*in erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss. Beim erheblichen Investitionsbedarf der Kinderheime kann hiervon ausgegangen werden, auch wenn bei einem einmaligen Zuschuss diese Problematik nicht zum Tragen käme.

Es bleibt festzuhalten, dass ein Verstoß gegen EU-Beihilferecht nach dieser Auffassung mangels Beihilfe bereits auf Tatbestandsseite nicht gegeben ist, hilfsweise aufgrund der Einordnung der von den stiftungseigenen Kinderheimen erbrachten Dienstleistungen als soziale DAWI nicht vorliegt.

3.1.1.3 Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Zuschussvariante ist im Hinblick auf steuerliche Aspekte zu bedenken, dass sich bei dieser Konstellation die Thematik einer Personalgestellung von der Landeshauptstadt München an eine rechtsfähige Stiftung stellt. Denn für den Betrieb des Heims wird Personal des Stadtjugendamts, also der Landeshauptstadt München für einen Dritten, die rechtsfähige Waisenhausstiftung, tätig.

Zu prüfen war, ob die Personalgestellung ggf. in Zukunft eine Umsatzsteuerpflicht auf Seiten der Stadt auslösen könnte. Auch war zu klären, ob im Rahmen der Zuschussvariante diese Zuschüsse selbst ggf. eine Umsatzsteuerpflicht auslösen.

Die Stadtkämmerei, HA I/4 – Steuern, führt hierzu aus, dass bei Anwendung der Zuschusslösung ein latentes Risiko bestehe, dass Umsatzsteuer festgesetzt

werde. Aufgrund der im Falle der Zuschusslösung im Buchungskreis der Münchner Waisenhausstiftung erfassten Kosten für städtisches Personal sei eine Umsatzsteuerpflicht der Stadt in diesem Fall möglich.

Durch die Umsetzung der Vertragsvariante würde man dieses Risiko aller Voraussicht nach beseitigen (vgl. Ausführungen unter 3.2.2).

Eine Umsatzsteuerpflicht bzgl. der Zuschüsse selbst sieht die Stadtkämmerei, HA I/4 – Steuern, hingegen nicht. Die Übernahme der sich bei den betroffenen Stiftungen ergebenden Defizite oder die Gewährung von stadtinternen Zuschüssen hierfür durch die Landeshauptstadt München in ihrer Funktion als Trägerkörperschaft, sei umsatzsteuerlich unproblematisch. Hierdurch werde kein im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerbarer Umsatz aus gegen Entgelt erbrachten Leistungen begründet, sodass infolgedessen auch keine Umsatzsteuer ausgelöst werde.

3.1.2 Zwischenfazit Zuschussvariante

Nach eingehender Prüfung stellt sich die Zuschussvariante zwar im Bereich Kommunal- und Europarecht als machbar dar, bei den steuerlichen Aspekten überwiegen jedoch die Nachteile. Außerdem würde das Problem der fehlenden Mittel für den Bauunterhalt und die Instandsetzung nur verschoben bis zu dem Punkt, an dem der Zuschuss aufgebraucht ist. Auch die fehlende Flexibilität in der Bezifferung der Zuschusssumme kann Probleme aufwerfen.

3.2 Vertragsvariante

Die zweite mögliche Variante sieht eine vertragliche Regelung zwischen den Stiftungen und der Landeshauptstadt München vor.

In Anlehnung an die Regelung bei den stiftungseigenen Altenheimen würden die Stiftungen hier Verträge bzw. im Fall der nichtrechtsfähigen Stiftungen stadtinterne Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt München schließen, in denen zum einen die Betriebsführung des jeweiligen Heims und zum anderen eine atypische erbbaurechtsähnliche Überlassung der Gebäude geregelt ist.

Damit wäre die Stadt München künftig für den gesamten Bauunterhalt und die Instandsetzungen der Kinderheime zuständig und der gesamte Betrieb würde im städtischen Haushalt abgebildet.

Parallel zu den Überlassungsvereinbarungen würden, wie im Fall der von der MÜNCHENSTIFT GmbH geführten Altenheime, Finanzierungsvereinbarungen

geschlossen werden, in denen sich die Stiftungen weiterhin mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, z. B. aus Zinserträgen, Mieten, Spenden etc., in Form von Zuschüssen am Betrieb der Heime bzw. an den Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beteiligen. Mit den Leistungen der Stiftungen an die Landeshauptstadt würden die Stiftungen ihren Stiftungszweck erfüllen.

3.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf diese sog. Vertragsvariante waren umfassende rechtliche Prüfungen bzgl. des Stiftungs-, Europa-, Kommunal- und Vergaberechts durchzuführen.

3.2.1.1 Stiftungsrecht

Das Tätigkeitsfeld und der Handlungsspielraum der in Rede stehenden Stiftungen wird definiert durch die ihnen zugrunde liegenden Satzungen.

Die Satzungen aller Kinderheim-Stiftungen legen als Stiftungszweck "Betrieb und Unterhaltung" des jeweiligen Heimes fest. Sollten nun im Rahmen der Vertragsvariante das Gebäude und die Betriebsführung auf die Stadt übertragen werden, wird der Stiftungszweck unrichtig, da für Betrieb und Unterhaltung der Heime nunmehr die Landeshauptstadt München zuständig wäre. Es wären daher Satzungsänderungen nötig, in denen die Kinderheim-Stiftungen ihre Zweckbetriebe aufgeben und nunmehr als reine Förderstiftungen der jeweiligen Einrichtungen agieren.

Die Stadtkämmerei, HA I/4 – Steuern, führt hierzu aus:

"[…] müsste man die betroffenen Stiftungen für den Erhalt ihrer Steuerbegünstigungen zwingend in Förderstiftungen im Sinne von § 58 Nr. 1 AO [Abgabenordnung] umwandeln. Ursächlich hierfür ist, dass die Verpachtung der Kinderheime an die Landeshauptstadt München lediglich eine steuerlich unschädliche Betätigung im Sinne von § 58 Nr. 5 AO darstellt und keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck begründet."

Bei den Altenheim-Stiftungen sind solche Anpassungen der Stiftungssatzungen in der Vergangenheit bereits erfolgt, d. h. die notwendigen Satzungsänderungen sind in der Praxis umsetzbar.

3.2.1.2 Europarecht

Europarechtlich waren bei der Vertragsvariante ähnliche Erwägungen anzustellen, wie bei der Zuschusslösung.

Bei der Vertragsvariante sind gemeinschaftsrechtliche Hindernisse denkbar, wenn man einerseits die Übertragung des Eigentums am Gebäude, andererseits die finanzielle Unterstützung des Heimbetriebs im Rahmen der Erfüllung des

Stiftungszwecks als öffentliche Beihilfe (einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. von städtisch verwalteten fiduziarischen Stiftungen) an ein "Unternehmen" - nämlich den jeweiligen "Kinderheimbetrieb" - begreift.

Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt jedoch bei der Vertragsvariante bereits tatbestandlich nicht vor:

Eine solche erfordert kumulativ nachfolgende Voraussetzungen. Es muss eine Maßnahme zulasten staatlicher Mittel vorliegen, ein Unternehmen muss dadurch im beihilferechtlichen Sinne begünstigt werden, die Maßnahme muss selektiv sein und potentiell den Wettbewerb verzerren und dadurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Bereits die erste Voraussetzung liegt nicht vor: Die Übertragung des Eigentums am Gebäude von der rechtsfähigen Münchener Waisenhausstiftung auf das Stadtjugendamt ist keine Maßnahme zulasten staatlicher Mittel, da im Gegenzug ein marktüblicher Erbbauzins vereinbart wird. Die finanzielle Unterstützung des Heimbetriebs durch den Rückfluss dieses Erbbauzinses erfolgt im Rahmen des Stiftungszwecks. Ein darüber hinausgehender finanzieller Abfluss erfolgt nicht. Bereits beim Fehlen einer der vier Voraussetzungen ist eine Beihilfe nicht gegeben. Hinzukommt, dass – wie oben bei der Zuschussvariante gesehen – gute Gründe auch für ein Fehlen des vierten Kriteriums sprechen, also der grenzüberschreitenden Auswirkung der Maßnahme.

Wie ebenfalls oben bereits ausführlich erläutert, handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), auf die die europäischen Wettbewerbsregeln keine Anwendung finden.

Selbst wenn man eine Beihilfe bejahte, dürfte deshalb eine Übernahme der Bauunterhaltsverpflichtung, wie unter Ziff. 3.1.1.2 erläutert, aufgrund der Ausnahme des DAWI-Freistellungsbeschlusses für soziale DAWI möglich sein. Der nötige Betrauungsakt kann in dem zu schließenden erbbaurechtsähnlichen Vertrag gesehen werden und die oben bei den Ausführungen zur Zuschusslösung erwähnte 10-Jahres-Grenze ist aufgrund der erforderlichen erheblichen Investitionen nicht einschlägig.

Die Vertragslösung stellt nach der hier vertretenen Auffassung damit keinen Verstoß gegen EU-Beihilferecht dar.

3.2.1.3 Vergaberecht

Weiterhin war zu überprüfen, ob vergaberechtliche Vorgaben einer Übertragung

des Heimbetriebes bzw. der Bauunterhaltsverpflichtung auf die Stadt entgegenstehen könnten. Dies würde wiederum besonders bei der rechtsfähigen Münchener Waisenhaus-Stiftung relevant. Konkret geht es um die Frage, ob die Stiftung sich ohne weitere Ausschreibung die Landeshauptstadt München bzw. das Stadtjugendamt als Betreiberin der Einrichtung aussuchen und direkt mit Betrieb und Unterhaltung betrauen kann.

Bei den nichtrechsfähigen Stiftungen würde es sich hingegen um eine rein stadtinterne Überlassung handeln, die vergaberechtlich unproblematisch ist.

Grundsätzlich finden auch auf Auftragsvergaben durch kommunale Stiftungen aufgrund von deren Bindung an die kommunalen Haushaltsverpflichtungen die Wettbewerbsregeln Anwendung.

Möglicherweise stellt die Übertragung der Betriebsführung und Verpflichtung zur Übernahme des Bauunterhalts von der rechtsfähigen Münchener Waisenhaus-Stiftung auf die Stadt eine Dienstleistungskonzession dar, die dem Vergaberecht unterliegt. Der Zweck des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist jedoch, Unternehmen vor Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Eingriffe schützen, also eine Favorisierung und damit Besserstellung bestimmter Unternehmen auszuschließen. Bereits an dieser Stelle ist fraglich, ob hier eine Situation vorliegt, die am Vergaberecht zu messen ist, da die Übertragung der baulichen Maßnahmen auf die Stadt diese aufgrund der zu erwartenden Investitionsbedarfe wirtschaftlich nicht besser stellt. Die Übertragung wird ja gerade aufgrund der mangelnden finanziellen Ausstattung der Stiftungen angestrebt, die die baulichen Maßnahmen in den alten Gebäuden nicht mehr leisten können.

Befürwortet man dennoch eine Dienstleistungskonzession, könnte eine Vergabe dadurch ausgeschlossen sein, dass in der Übertragung der Bauunterhaltsverpflichtung zusätzlich zum bereits übertragenen Betrieb lediglich eine Konzessionsänderung zu sehen ist, bei der ein Wechsel der*des Auftragnehmer*in mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre und die daher nicht (neu) vergeben werden müsste (§ 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB). Auch hier ist wiederum fraglich, ob das Vergaberechtsregime überhaupt zur Anwendung käme, da bei Konzessionsänderungen regelmäßig zu ergründen ist, ob sich durch den zusätzlichen/geänderten Auftrag die Situation der*des ursprünglichen Auftragnehmer*in verbessert. Wie bereits oben festgestellt, ist dies in der hiesigen Situation aufgrund der Verpflichtung zum Bauunterhalt nicht der Fall.

Sollte auch diese Argumentation nicht greifen, kann die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln hier jedenfalls aufgrund des Vorliegens eines sog.

"Horizontalen Inhouse-Geschäfts" bzw. "Instate-Geschäfts" ausgeschlossen werden. Bei diesen Geschäften handelt es sich um entgeltliche kommunale Zusammenarbeit zwischen zwei unverbundenen öffentlichen Auftraggeber*innen zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Sie sind gem. § 108 Abs. 6 GWB unter den dort genannten Kriterien von der Vergabepflicht ausgenommen. So muss der Auftrag zur Erreichung gemeinsamer Ziele erfolgen, darf ausschließlich von Erwägungen öffentlichen Interesses bestimmt sein und die Tätigkeiten der öffentlichen Auftraggeber*innen im Rahmen der Zusammenarbeit dürfen am Markt nur weniger als 20 % ausmachen.

Das Sozialreferat sieht diese Erfordernisse hier grundsätzlich als erfüllt an, da Stadt und Stiftung das gemeinsame Ziel verfolgen, das jeweilige Kinderheim zu betreiben und die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen, sozialen Daseinsvorsorge zu erbringen. Für die Stiftungen folgt dies aus den jeweiligen Satzungen, für die Landeshauptstadt München aus dem Gesetz (s. o., Punkt 2). Die Zusammenarbeit ist auch nicht von sonstigen Interessen geleitet, sondern beruht einzig auf der Überlegung, dieser Aufgabe nachzukommen. Dies wäre ohne eine Übertragung der Unterhaltsverpflichtung aufgrund des belasteten Stiftungsvermögens auch nicht möglich. Es ist also zwingend, diese Zusammenarbeit zu leisten, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

Der Markt der Kinder- und Jugendhilfe ist außerdem groß, freie Träger stellen hier den weitaus größeren Anteil, sodass eine Zusammenarbeit zweier kommunaler öffentlicher Träger sich nicht marktbeherrschend auswirkt. Keinesfalls erbringen Stadt und Stiftungen 20% der Kinder- und Jugendhilfeleistungen auf dem deutschen Markt.

Damit ist nach eingehender Prüfung Vergaberecht im konkreten Fall der vertraglichen Übertragung von Betrieb und Bauunterhalt der stiftungseigenen Kinderheime auf die Stadt nicht anzuwenden.

3.2.2 Steuerrechtliche Aspekte

Auch hinsichtlich der Vertragslösung wurde die Stadtkämmerei um Einschätzung der steuerlichen Aspekte gebeten. Demnach ergeben sich in dieser Variante steuerliche Vorteile.

Die Stadtkämmerei, HA I/4 – Steuern, führt bzgl. der Münchner Waisenhaus-Stiftung aus:

"Die sich aus der Vertragsvariante ergebenden steuerlichen Konsequenzen wurden in den Jahren 2005 und 2006 mit dem Finanzamt München abgeklärt. Demnach

geht hierbei die Betriebsführung der Kinderheime von den betroffenen Stiftungen auf die Landeshauptstadt München über[...]. Somit sind die Kosten für das im Münchner Waisenhaus eingesetzte städtische Personal steuerlich nicht mehr der Münchner Waisenhausstiftung zuzurechnen, sodass dadurch das diesbezüglich noch bestehende Umsatzsteuerrisiko für die Zukunft beseitigt wird. Aus diesem Grunde ist aus rein umsatzsteuerlicher Sicht die Vertragsvariante gegenüber der Zuschussvariante zu bevorzugen.

Darüber hinaus wird auf städtischer Seite durch die Vertragsvariante auch kein Betrieb gewerblicher Art begründet, da das Unterhalten von Kinderheimen bei der Landeshauptstadt München eine hoheitliche Tätigkeit darstellt."

Die Vertragslösung bietet also aus steuerlicher Sicht gegenüber der Zuschusslösung eindeutige Vorteile.

3.2.3 Sonstige rechtliche Erwägungen

In der Vertragsvariante ist zu beachten, dass für den tatsächlichen Abschluss der Verträge (Erbbaurechtsähnliche Überlassung und Betriebsführung) gem. Art. 14 Bayerisches Stiftungsgesetz für die rechtsfähige Münchener Waisenhaus-Stiftung ein*e besonderer*e Vertreter*in bestellt werden muss, da es sich sonst um ein unzulässiges sog. In-Sich-Geschäft im Sinne des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handeln würde.

Diese Vertreterbestellung ist mit Kosten verbunden, die üblicherweise zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden.

3.2.4 Zwischenfazit Vertragsvariante

Nach umfassender Prüfung ist die Vertragslösung der Zuschusslösung vorzuziehen. Sie bietet neben den eindeutigen steuerrechtlichen Vorzügen insbesondere den Vorteil einer gesicherten Zukunft für die stiftungseigenen Kinderheime.

3.3 Umsetzung der Vertragsvariante

Die Prüfung der Varianten hat ergeben, dass die Vertragsvariante die bessere Lösung darstellt und soll daher als Modell der künftigen städtischen Unterstützung der stiftungseigenen Kinderheime festgelegt werden.

Notwendige Schritte zur Umsetzung:

Im Rahmen der Vertragsvariante, die eine erbbaurechtsähnliche Überlassung der Grundstücke und Gebäude an die Stadt vorsieht, würden sich folgende Maßnahmen anschließen:

- Klärung der Zugehörigkeit der Immobilien

In einem ersten Schritt wäre zu klären, welche Immobilien der jeweiligen Kinderheimstiftung Inhalt der erbbaurechtsähnlichen Überlassung sein sollen. Maßgeblich sollte hier sein, dass die Immobilien Teil der Zweckerfüllung des Heimbetriebs sind. Reine Immobilien der Vermögensverwaltung der Stiftungen verbleiben bei den Trägerstiftungen, damit aus ihren Erträgen Zuschüsse für die Erfüllung des Stiftungszwecks generiert werden können.

- Erstellung eines Bewertungsgutachtens Beim städtischen Bewertungsamt ist ein Gutachten zur Bewertung für die Grundstücke und darauf befindlichen Gebäude in Auftrag zu geben. Dieses würde als Grundlage für das zu erhebende Überlassungsentgelt dienen. Eine Überlassung darf hier gem. Art. 75 bzw. 84 BayGO nicht unter dem Verkehrswert erfolgen. Der bestehende Sanierungsrückstau der Gebäude wird bei der Bewertung selbstverständlich berücksichtigt.
- Verhandlung der wesentlichen Eckpunkte der erbbaurechtsähnlichen Überlassung Im Folgenden haben die zuständigen Referate, d. h. Sozialreferat (Stiftungsverwaltung und Stadtjugendamt) sowie das Kommunalreferat, die wesentlichen Eckpunkte für die Verträge bzw. vertragsähnlichen Überlassungsvereinbarungen zu verhandeln. Inhalt ist hier neben den immobilienrechtlichen Themen die Sicherstellung des Betriebs der systemrelevanten Kinderheime für die Zukunft. Hier sind auch die innerstädtischen Zuständigkeiten im Hinblick auf das mfm (Münchner Facility Management) zu klären.
- Verhandlung der wesentlichen Eckpunkte der Finanzierungsvereinbarungen
 Die Finanzierungsvereinbarungen stellen sicher, dass das von der Stadt an die
 Stiftungen geleistete Entgelt wieder vollumfänglich (abzüglich nur des
 Verwaltungskostenbeitrags) zurückfließt und so für den Betrieb der Heime zur
 Verfügung steht. In diesem Zusammenhang ist auch die Berechnung der künftigen
 Verwaltungskosten der Stiftung zu berücksichtigen.
- Klärung der zukünftigen Abbildung der Heimbetriebe im städtischen Haushalt Bisher wird der Heimbetrieb (inkl. Einnahmen wie Entgelte, Zuschüsse etc. und Ausgaben wie Personalkosten, Bauunterhalt etc.) in den Buchungskreisen der jeweiligen Stiftungen abgebildet. Dies wird in Zukunft nach den Regularien der Landeshauptstadt München erfolgen. Hierzu wird neben der Finanzabteilung des Sozialreferats auch die Stadtkämmerei umfassend eingebunden.
- Bestellung der*des rechtlich notwendigen besonderen Vertreter*in für die Münchner Waisenhaus-Stiftung

Vorbereitung der Satzungsänderungen der Stiftungen
 Schlussendlich sind für die betroffenen Stiftungen Satzungsänderungen mit der
 Umwandlung in Förderstiftungen vorzubereiten und mit der Aufsichtsbehörde, der
 Regierung von Oberbayern, sowie dem Finanzamt abzustimmen. Damit sind die
 Stiftungszwecke der Kinderheimstiftungen künftig darauf ausgerichtet, den
 Heimbetrieb bei der Landeshauptstadt München zu fördern.

Die Ergebnisse der Verhandlungen, die Eckpunkte zu den Verträgen und Vereinbarungen sowie die Satzungsänderungen der Stiftungssatzungen werden dem Sozialausschuss des Stadtrats wieder vorgelegt.

3.4 Exkurs zu den Blockhäusern

Zur Zeit der Flüchtlingskrise wurden 2015 von der Landeshauptstadt München auf dem Gelände des Münchner Waisenhauses sowie des Münchner Kindl-Heims in Ständerbauweise die sog. Blockhäuser zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge errichtet.

Die Gebäude stehen im Eigentum der Landeshaupt München, auch wenn sie auf den Grundstücken der Waisenhausstiftung München bzw. des Treuhandvermögens der nichtrechtsfähigen Münchner Kindl Heim-Stiftung stehen. Der Bauunterhalt wurde vom Baureferat geleistet.

Die Gebäude sind für die Fortführung des jeweiligen Heimbetriebs dringend notwendig. Im Fall des Waisenhauses wird dadurch auch die weitere Unterbringung der Eltern-Kind-Initiativen möglich. Die Lokalbaukommission hat für das sog. Haus 4 des Münchner Kindl-Heims mit Bescheid vom 01.12.2020 eine unbefristete Baugenehmigung bzw. für das sog. Blockhaus des Waisenhauses am 23.03.2021 eine für die Dauer von 25 Jahren befristete Baugenehmigung erteilt. Beide Genehmigungen sind an die Erfüllung von Auflagen gebunden.

Im Hinblick auf die unter Ziffer 3.2 dargestellte und künftig umzusetzende Vertragsvariante ist die vorherige Übernahme des Blockhauses in das Eigentum der Waisenhausstiftung München bzw. eine adäquate Regelung zu Haus 4 des Münchner Kindl-Heimes nicht sinnvoll.

Das Sozialreferat wird daher mit dem Kommunalreferat klären, wie die Blockhäuser im Rahmen des Heimbetriebs zukünftig angemietet werden können, um so auch die weitere Unterbringung der Eltern-Kind-Initiativen zu ermöglichen. Ebenso ist zu verhandeln, wie die Auflagen der Lokalbaukommission umgesetzt werden können. Zuständig für die Durchführung baulicher Maßnahmen ist weiterhin das Baureferat.

Seite 23 von 28

3.5 Finanzieller Gesamtkontext

Diese Beschlussvorlage dient – wie soeben dargestellt – nur der Festlegung des grundsätzlichen Modells der Unterstützung der Kinderheime. Sie ist dabei selbst noch mit keinen Kosten verbunden.

Mit der Umsetzung der Vertragsvariante, mithin dem Abschluss der o. g. Verträge und Vereinbarungen, entstehen für die Landeshauptstadt München zum einen die skizzierten Kosten aus den vertraglichen Verpflichtungen (Überlassungsentgelt).

Diese fließen aufgrund der parallel geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks überwiegend wieder zurück an die Landeshauptstadt.

Mit Abschluss der erbbaurechtsähnlichen Verträge bzw. Vereinbarungen entsteht zum anderen die Verpflichtung zur Übernahme der Finanzierung der baulichen Maßnahmen für die Kinderheimgebäude.

Die Stiftungen verfügen noch über die unter Ziffer 1 genannten Rücklagen. Diese Rücklagen werden bis zum Abschluss der Verträge und Vereinbarungen für den Heimbetrieb einschließlich des notwendigen Bauunterhalts eingesetzt. Im Falle des Waisenhauses, dessen Sanierungsplanungen am weitesten fortgeschritten sind, ist voraussichtlich frühestens ab 2024 eine städtische Finanzierung notwendig.

3.6 Gesamtfazit

Nach umfassender Prüfung ist die Vertragslösung der Zuschusslösung vorzuziehen.

Sie bietet neben den eindeutigen steuerlichen Vorzügen insbesondere den Vorteil einer gesicherten Zukunft für die stiftungseigenen Kinderheime.

Aus anderen Städten ist bekannt, dass stiftungseigene Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge früher oder später allein mit Stiftungsmitteln den Betrieb nicht mehr aufrechterhalten können, insbesondere wenn sie in historischen Gebäuden untergebracht sind. Dies gilt gleichermaßen für die Münchner Stiftungsheime.

Ein zukunftssicheres, langfristiges Konzept ist daher notwendig, um die systemrelevanten Einrichtungen zu erhalten und weiterhin die qualitative stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Dies ist nicht mit einmaligen Zuschüssen möglich, da die Heime kontinuierlich unterhalten werden

müssen, jetzt und in Zukunft.

Die Vertragslösung bietet ein derartiges zukunftssicheres Konzept und ist darüber hinaus europarechtlich nach übereinstimmender Ansicht nicht zu beanstanden.

Das Sozialreferat, Stiftungsverwaltung kommt daher zu dem Schluss, dass eine atypische erbbaurechtsähnliche Überlassung der Gebäude an die Stadt, verbunden mit Verträgen über den Betrieb der Heime und flankiert von entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen, die beste Lösung ist, um auch in Zukunft den qualitativ hochwertigen und notwendigen Heimbetrieb in den drei Einrichtungen zu gewährleisten und so den dort untergebrachten Kindern und Jugendlichen weiterhin Chancen in unserer Gesellschaft zu eröffnen.

Das Münchner Waisenhaus wäre das erste der dargestellten Heime, in dem die neue Regelung zum Tragen käme. Die Beschlussvorlage zur Großinstandsetzung wird dem Stadtrat noch 2021 vorgelegt werden.

3.7 Entscheidung als Organ der Stiftungen

Hinsichtlich der Entscheidung auf Seiten der Stiftungen (Vertragslösung und Satzungsänderungen) handelt der Sozialausschuss als Organ der betroffenen Kinderheimstiftungen. Insoweit sind die Belange und Interessen der Stiftungen zu berücksichtigen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme vom 06.07.2021 weist sie darauf hin, dass aufgrund der weiterhin sehr angespannten finanziellen Situation und der Auflagen der Regierung von Oberbayern keine Haushaltsausweitungen finanzierbar sind. Zusätzliche Finanzbedarfe, wie sie laut Vortrag in Folgebeschlüssen geplant sind, sind daher nur durch Kompensation an anderer Stelle möglich oder durch Deckung aus dem Referatshaushalt.

Das Sozialreferat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Das Kommunalreferat hat zu dieser Beschlussvorlage mit Schreiben vom 29.06.2021 (Anlage 2) Stellung genommen.

Zu dieser Stellungnahme führt das Sozialreferat Folgendes aus:

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt ist bereits jetzt als Träger der Jugendhilfe für die Betriebsführung der Kinderheime zuständig. Insoweit ergibt sich keine neue Rolle der Landeshauptstadt München. Ebenso ist auch das Baureferat bereits jetzt für die Durchführung sämtlicher baulicher Maßnahmen zuständig. Weiterhin wird das Sozialreferat/Stiftungsverwaltung auch zukünftig die Rolle der Trägerstiftungen als Grundstückseigentümerinnen sowie als zuschussgebende Stelle innehaben. Insoweit ergeben sich Änderungen, aber insgesamt kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei Umsetzung der Vertragslösung.

Neue Schnittstellen wird es im Fall des Kommunalreferats geben. Diese sollen im Rahmen der Verhandlungen zur Umsetzung definiert und gemeinsam mit den beteiligten Dienststellen eine Lösung erarbeitet werden, die einen besonderes Augenmerk auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand und eine gute Realisierbarkeit legen wird.

Jede der beiden im Vortrag dargestellten Lösungen bedeutet finanziellen Aufwand für die Landeshauptstadt München. Im Vorgriff auf diese Herausforderung wurden die Kinderheime bereits in die Liste der großen Vorhaben aufgenommen, die dem Stadtrat vorgelegt wurde.

Auch im Fall von rechtsfähigen Stiftungen gibt es die Möglichkeit von erbbaurechtsähnlichen Überlassungen, bei denen die rechtlichen Regelungen denen eines Erbbaurechts entsprechen, ohne dass durch eine notarielle Beurkundung zusätzliche Kosten entstehen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Vertragslösung, auch im Hinblick auf die Vermeidung von erheblichen steuerrechtlichen Risiken, vorzuziehen.

Die in der Stellungnahme des Kommunalreferats dargestellten Themen, einschließlich der Frage der Bereitstellung von Ressourcen und der wirtschaftlichen Betrachtungen, können im Rahmen der Verhandlungen zwischen den städtischen Dienststellen umfassend bearbeitet und berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen werden dem Stadtrat wieder zur Entscheidung vorgelegt. Hier wird auch der Kommunalausschuss eingebunden werden.

Aus den genannten Gründen sind aus Sicht des Sozialreferats keine Änderungen in der

Beschlussvorlage vorzunehmen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da mit dieser Entscheidung die Grundlage für die anstehenden Beschlüsse zur Umsetzung der Großmaßnahme im Münchner Waisenhaus geschaffen wird.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Baureferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- Der Stadtrat nimmt die Prüfungsergebnisse zu den städtischen Unterstützungsmöglichkeiten für die stiftungseigenen Kinderheime zur Kenntnis.
- 2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Vertragsvariante umzusetzen.
- 3. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die rechtsfähige "Waisenhausstiftung München", die nichtrechtsfähige "Münchner Kindl-Heim-Stiftung" und die nichtrechtsfähige "Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung" die zur Umsetzung der im Vortrag unter Ziffer 3.2 genannten Vertragsvariante notwendigen erbbaurechtsähnlichen Vereinbarungen sowie die dazugehörigen Finanzierungsvereinbarungen mit den städtischen Fachdienststellen zu verhandeln.
- 4. Das Sozialreferat, Stiftungsverwaltung, wird beauftragt, die Umwandlung der Stiftungen in Förderstiftungen durch eine Änderung der Stiftungssatzungen in die Wege zu leiten.
- 5. Das Sozialreferat wird beauftragt, mit dem Kommunalreferat zu klären, wie die Blockhäuser im Rahmen des Heimbetriebs zukünftig angemietet werden können. Ebenso ist zu verhandeln, wie die Auflagen der Lokalbaukommission umgesetzt

	werden können.				
6.	Die Ergebnisse der Verhandlungen, die Eckpunkte der Verträge und Vereinbarungen sowie Satzungsänderungen der Stiftungen werden dem Stadtrat vorgelegt.				
7.	. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02080 von der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / Rosa Liste vom 03.05.2016 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.				
8.	. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.				
Beschluss nach Antrag.					
De	er Stadtrat der Landeshauptstadt München				
Di	e Vorsitzende	Die Referentin			
	erena Dietl Irgermeisterin	Dorothee Schiwy Berufsm. Stadträtin			
اح		Doraiom. Otadiratiii			

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei

III.

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit An die Gleichstellungsstelle für Frauen An das Kommunalreferat An das Baureferat

z.K.

Am

I.A.